

S a t z u n g

**über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Allgemeine Wasserversorgungssatzung –
der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
vom 01.12.1981
zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2014**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt versorgt die Grundstücke ihres Gebietes (Versorgungsgebiet) mit Trink- und Betriebswasser (Wasser) und stellt Wasser für Feuerlöschzwecke und sonstige Zwecke bereit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt und unterhält die Stadt ein Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung (Wasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler).
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer ersten Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt.
- (4) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, die die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an eine betriebsfertige Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung einschließlich Wasserzähler hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstigen Versorgungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Wasser zu beziehen (Benutzungsrecht). Voraussetzung hierfür ist die einwandfreie Beschaffenheit der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück.
- (3) Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 4 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der eigenen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt als gleichgestellt.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben. Die Grundstückseigentümer können die Erweiterung oder die Änderung einer betriebsfertigen Straßenleitung nicht verlangen.

(5) Der Anschluss eines Grundstücks an eine betriebsfertige Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4 und 5, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Stadt ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer dieser Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

(7) Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Stadt durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.

§ 3

Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(3) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge betriebsfertige Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Stadt getroffen werden.

(4) Eigengewinnungsanlagen des Grundstückseigentümers müssen von der Stadt zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Stadt verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Stadt ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 4**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 2) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Stadt eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.

(2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen des § 2. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Stadt die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Stadt nicht ihrer Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände zu sorgen.

(5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die die Anschlussleitung betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6**Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanlagen eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(2) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 7

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück bei der Stadt zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung der Stadt darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

Der Antrag muss u. a. enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers,
2. eine Grundrisskizze,
3. Angaben über die Grundstücksfläche und den umbauten Raum,
4. eine Beschreibung der auf dem zu versorgenden Grundstück geplanten Wasserverbrauchsanlage,
5. die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, für den Rohrnetzkostenbeitrag (Baukostenzuschuss) sowie für alle Kosten der Anschlussleitung und im Falle des § 2 Abs. 6 für die Mehrkosten aufzukommen,
6. den Stempel und die Unterschrift des zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmens, das die Arbeiten an der Wasserverbrauchsanlage ausführen soll.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein amtlicher Lageplan (Katasterplan) mit Angabe des Maßstabes und der Größe des zu versorgenden Grundstücks,
2. eine Berechnung des umbauten Raumes durch den Architekten bzw. der entsprechenden Vertretung,
3. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
4. eine nähere Beschreibung (gegebenenfalls mit zeichnerischen Darstellungen) besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs und des erforderlichen Wasserdruckes.

(2) Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer mit Datumsangabe zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen und Nachprüfungen vornehmen.

(3) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

§ 8**Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 3, 4, 5, 6 und 7) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9**Versorgungsbedingungen**

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines mit der Stadt – Wasserwerk – abgeschlossenen Vertrages. Bestandteil dieses Vertrages sind

- a) die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, berichtigt BGBl. I S. 1067) und
- b) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) des Wasserwerkes der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mit den dazu herausgegebenen Anlagen

in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 10**Begriffsbestimmungen****1. Grundstück**

Grundstück ist ein Teil der Erdoberfläche, für den ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist (Grundbuchgrundstück). Abweichend davon gilt als Grundstück jeder zusammenhängende angeschlossene oder anschließbare Teil eines Grundbuchgrundstücks, der eine wirtschaftliche Einheit darstellt, insbesondere wenn sich auf dem Teilgrundstück zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren, bestimmte, selbständig nutzbare Gebäude befinden. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die den gleichen Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

2. Grundstückseigentümer

Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Wohnungseigentümergeinschaften haben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der gegenüber der Stadt als Grundstückseigentümer auftritt. Soweit Zahlungen an die Stadt zu leisten sind, sind mehrere Grundstückseigentümer (Gesamthandseigentum oder Eigentum nach Bruchteilen) Gesamtschuldner. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümer bestehen, kann die Stadt jeden von Ihnen in Anspruch nehmen.

3. Benutzer

Benutzer sind neben den Grundstückseigentümern alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

4. Wasserversorgungsanlage

Zur Wasserversorgungsanlage gehören die Wasserleitung ab Quelle oder Brunnen bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Hauptleitungen und andere gemeinschaftliche Anlageteile sowie die Straßenleitungen (Verteilerleitungen) im Versorgungsgebiet bis zum Beginn der Anschlussleitung.

5. Anschlussleitung (Hausanschluss)

Die Anschlussleitung besteht aus der Verbindung von der Straßenleitung (Verteilerleitung) mit der Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück. Sie beginnt an der Abzweigstelle der Verteilerleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

6. Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück (Kundenanlage)

Wasserverbrauchsanlage auf dem Grundstück sind die Leitungen auf dem Grundstück von der Hauptabsperrvorrichtung sowie der sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

7. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft; für das Gebiet des Stadtteiles Ramersbach jedoch erst am 01.01.1984.

(2) Mit Ablauf des 31.12.1981 treten außer Kraft:

1. Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserleitung – und über die Abgabe von Wasser – öffentliche Wasserversorgung – der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 11.12.1972,
2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Ramersbach vom 12.01.1968.